BET-Infos für Netzbetreiber 06-2015



Die Berater der Energie- und Wasserwirtschaft

BET-Newsletter: Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

Sehr geehrte Damen und Heren,

haben für Sie folgende Themen übersichtlich und mit unserer Erfahrung und unserem Wissen kommentiert zusammengestellt:

- Trafoverluste: Künftiges Vorgehen nach dem Beschluss der BNetzA
- Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung: Wesentliche Änderungen werden erwartet
- MaBiS Benchmark 3.0
- Workshop Kostenprüfung: Es sind noch Restplätze frei
- EEG: Design eines Ausschreibungsverfahrens für Windenergie an Land
- Stellungnahme zur Novellierung des KWK-Gesetzes

Rufen Sie uns an! Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus Aachen



i. V. Micha Ries

Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

Telefon: +49 241 47062-446 Mobil: +49 173 539 29 52

E-Mail: micha.ries@bet-aachen.de

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 52070 Aachen

Telefon: +49 241 47062-0 Telefax: +49 241 47062-600

Kalkulation von Trafoverlusten: Künftiges Vorgehen nach dem Beschluss der BNetzA

Viele Betreiber von Stromnetzen kennen die Kundenanschlusssituation, bei der Sondervertragskunden über einen eigenen Transformator an der Ebene Hochspannung oder Mittelspannung angeschlossen sind.

Die Energie wird entsprechend unterspannungsseitig auf der Mittelspannungs- oder Niederspannungs-Ebene entnommen. Die Messung findet jedoch unterspannungsseitig statt, also auftretende **Transformatorverluste** (P_{Verluste} Trafo) **werden nicht gemessen**.

In der Vergangenheit haben sich die Netzbetreiber dadurch geholfen, dass die Verluste und die hiermit korrespondierenden Kosten durch einen prozentualen Preisaufschlag berücksichtigt wurden. Solche Aufschläge lagen typischerweise bei 2 % wenn U1 in der MS und 0,5 % wenn U1 in der HS liegt.

Das ändert sich nun, denn der Beschluss der Bundesnetzagentur (BK6-13-042) vom 16.04.2015 lässt künftig die reine Beschränkung auf einen preislichen Aufschlag nicht mehr zu. Der einheitliche Netznutzungsvertrag Strom, der ab dem 1.1.2016 von allen Stromnetzbetreibern (wortgleich) zu verwenden ist, wurde festgelegt und veröffentlicht. In § 6 (7) des neuen Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur heißt es wie folgt:

"In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, ist dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln."

Der Beschluss wird wie folgt interpretiert:

Absatz 7 ordnet hierzu an, dass Verluste allein dadurch zu berücksichtigen sind,

...dass die erhobenen Messwerte mit einem angemessenen Korrekturfaktor beaufschlagt werden, ...

der den typischen Verlusten der kundenseitig zwischen Netzübergabepunkt und Messpunkt betriebenen Betriebsmittel entspricht. Eine weitergehende Berücksichtigung der Transformatorverluste mittels rein pauschaler Faktoren auf die Netzentgelte (so, wie in der Vergangenheit) ist fortan nicht mehr zulässig!

Der Korrekturfaktor muss angemessen sein, d. h. er muss berücksichtigen:

- die Verlustparameter der Betriebsmittel zwischen Eigentumsgrenze und Messpunkt (z. B. beim Transformators die Betriebsparameter Kurzschluss- und Leerlaufverluste gemäß Typenschild).
- Die Verluste in Abhängigkeit von dem erwarteten Lastgang / Benutzungsdauer.

Eine Pauschalierung muss aus praktischen Gründen weiterhin zulässig sein, jedoch sind die Grenzen gegenüber der bisherigen Praxis eher enger gezogen. Eine stärkere Individualisierung erfordert eine Kalkulation mit den konkreten Leistungswerten der Betriebsmittel und dem typischen Lastgang.

BET hat auf die nun konkretisierte Kalkulationsvorgabe reagiert und stellt Ihnen auf Wunsch einen

Kalkulationsleitfaden zu Verfügung, mit dessen Hilfe der künftig anzuwendende Aufschlag hergeleitet werden kann. Gegen eine Kostenbeteiligung bekommen Sie neben dem Kalkulationsleitfaden ebenso eine Kalkulationshilfe auf MS-Excel Basis und den Support unserer Experten.

Ihre Ansprechpartner: Dr. Steffen Hetzel, Tel.: 0241/47062-471, Dr. Elfried Evers, Tel.: 02381/450076

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung: Wesentliche Änderungen werden erwartet

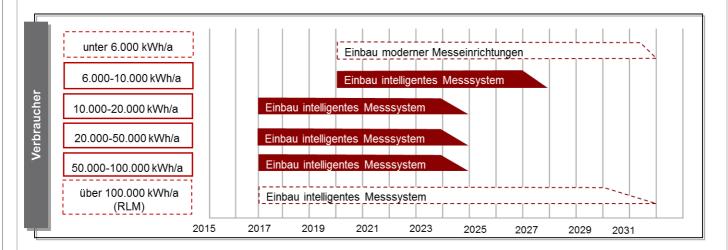
Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

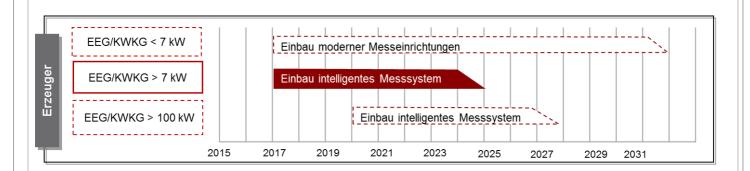
Das Stromversorgungssystem der Zukunft wird zunehmend durch Informations-/Kommunikationstechnik und entsprechende Informationsflüsse gekennzeichnet. Hierbei werden intelligente Messsysteme eine zentrale Rolle einnehmen, indem sie über das smart meter gateway zur Kommunikationsplattform für Verbraucher, dezentrale Erzeuger, Lieferanten und Netzbetreiber im intelligenten Energienetz fungieren. An die neue Rolle des smart meter gateway Administrators sowie die Datenkommunikation werden hohe Sicherheitsanforderungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gestellt. Um die volkswirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten, ließ das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahre 2013 eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen. Ergebnis: bei Stromverbrauchern ist erst ab einem Jahresverbrauch von 6.000 -10.000 kWh mit einer erkennbaren jährlichen Einsparung an Stromkosten zu rechnen und daher ein intelligentes Messsystem einzubauen. Bei dezentralen Erzeugern (EEG & KWKG) ist ab einer installierten Leistung von mehr als 7 kW ein intelligentes Messsystem zu installieren.

Um die Kosteneffizienz und somit die Akzeptanz eines möglichen Rollouts zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber sich entschieden, die Kosten für Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen mit einem **Messstellenbetriebsgesetz** zu regulieren. Die Eckpfeiler dieser Regulierung wurden in einem Referentenentwurf des BMWi vom September 2015 als "Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende" zusammengefasst:

- Soweit dies nach § 30 Messstellenbetriebsgesetz technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, haben Messstellenbetreiber intelligente Messsysteme einzubauen:
 - Bei Letztverbrauchern > 6.000 kWh/a und bei Letztverbrauchern mit Vereinbarungen gemäß §14a EnWG (Steuerbarkeit)
 - o Bei Energieerzeugungsanlagen nach EEG und KWKG > 7 kW
 - Bei Letztverbrauchern < 6.000 kWh/a hat mindestens der Einbau moderner Messeinrichtungen (smart meter) zu erfolgen.
- Die **Grundzuständigkeit** des VNB für den Messstellenbetrieb für Messstellen aller Art bleibt zunächst erhalten. Dennoch werden Änderungen erwartet:
 - Für die "alten" Zählertypen verbleiben die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung in der EOG und müssen wie bisher anhand der Verprobungsrechnung nachgewiesen werden.
 - Das Entgelt für die Abrechnung soll nicht mehr separat ausgewiesen werden, sondern in den Netznutzungsentgelten enthalten sein.
 - Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme muss der VNB die Kosten für Messstellenbetrieb entflechten, indem er eine neue Hauptkostenstelle einrichtet und führt. Es sind Preisobergrenzen [€/a] festgelegt. Diese sind gestaffelt nach Jahresverbrauch bzw. installierter Leistung (EEG-/KWKG-Erzeuger). Die Preisobergrenzen gelten für mehrere Jahre

- und sind nur durch eine spätere Verordnung änderbar.
- Änderungen in der Struktur der bisher bekannten Kostenstellenrechnung nach § 13
 StromNEV/§ 12 GasNEV sind demnach zu erwarten.
- Die Zuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ist zum Termin 30.06.2017 bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen oder auf Dritte zu übertragen. Der Netzbetreiber muss in diesem Fall per Ausschreibung die Grundzuständigkeit für diese Messstellen an einen externen Dienstleister vergeben und betreibt selbst dann nur noch die "alte" Zählertechnik. Die im Rahmen der Ausschreibung erzielten Wettbewerbspreise dürfen maximal den Preisobergrenzen entsprechen.
- Der Netzbetreiber muss die Netzabrechnung (GPKE) sowie die Bilanzierung (MaBiS) für Entnahme-/Einspeisestellen mit einem intelligenten Messsystem nach dem Zählerstandsgang (Zeitreihe) ermöglichen (d.h. faktisch wie bisherige RLM-Kunden behandeln). Moderne Messeinrichtungen (smart meter) werden weiterhin wie SLP bilanziert und abgerechnet.
- Für den geplanten Rollout von intelligenten Messsystemen soll folgender **Zeitplan** gelten:





BET unterstützt Sie bei der anstehenden Entscheidung bzw. der Umsetzung der neuen Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes:

Strategiefindung Messstellenbetrieb

- Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines grundzuständigen Messstellenbetreibers
- Entscheidung zur Übernahme oder Ausschreibung der Grundzuständigkeit
- Auswahl eines Dienstleisters für die Smart Meter Gateway Administration

- Festlegung einer sinnvollen operativen Schnittstelle Eigenleistung / Dienstleister
- Vorbereitung des Roll-out-Konzeptes (Priorisierung geografisch/zeitlich/personell)

Änderungen Netzentgeltkalkulation

- Umsetzung der neuen / entfallenden Kostenstellen für den nächsten Genehmigungsantrag
- Kalkulation / Verprobung der verbleibenden Entgelte für MSB und MDL (Bestandszähler)
- Integration Netzabrechnungskosten in die Netznutzungsentgelte

Produktentwicklung Wohnungswirtschaft

Bündelung spartenübergreifender Messstellenbetrieb über Anschlussnehmer/Eigentümer

Ihre Ansprechpartner: Micha Ries Tel.: 0241 47062-446, Ulrich Rosen Tel.: 0241 47062-414,

Simon Kutzner, Tel.: 0241 47062-405

MaBiS-Benchmark 3.0

Seit über vier Jahren verpflichten die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom - kurz MaBiS genannt - Netzbetreiber zur eindeutigen Zuordnung jeder ein- bzw. ausgespeisten Kilowattstunde innerhalb ihrer messtechnisch abgegrenzten Bilanzierungsgebiete. Im Fokus der Netzbetreiber stehen neben der Abwicklung von Lieferanten- und Bilanzkreissummenzeitreihen besonders **Verlust- und Differenzmengen**, da sie eigens für die Bewirtschaftung dieser aufkommen müssen und der finanzielle Ausgleich – sei es über die zugestandenen Netzentgeltanteile oder über Abrechnung von Mehr- /Mindermengen – nicht in jedem Fall 1:1 stattfindet.

Bekannt ist, dass die Mengen in der Differenzzeitreihe durch verschiedene Faktoren verursacht werden. Zum Teil haben einige Netzbetreiber bereits Konsequenzen aus den über die Jahre gesammelten Erkenntnissen gezogen und zur Risikominimierung an den verschiedenen Stellschrauben wie Stammdatenqualität, Profilanpassung, Einführung von TLP-Profilen etc. gedreht. Viele Netzbetreiber haben das **Optimierungspotenzial** aber noch gar nicht genutzt. Die Bandbreite von umgesetzten Maßnahmen und Wirkungen ist infolge der vielen Einflussfaktoren weit und aufgrund der komplexen Wirkungsweise oft nicht transparent. Regelmäßige Qualitätskontrollen der richtigen Größen sind besonders wichtig, da selbst simple Bedienfehler im Energiedatenmanagement-System großen Einfluss haben können.

Verschaffen Sie sich einen Überblick Ihrer Position im Branchendurchschnitt! Wir haben die Teilnahmefrist am MaBiS-Benchmark 3.0 verlängert.

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter http://www.bet-aachen.de/beratung/netzberatung/organisation-datenmanagement/aktuelle-beitraege/mabis.html

ire Ansprechpartner: Simon Kutzner, Tel.: 0241 47062-405, Ulrich Rosen Tel.: 0241 47062-414

Workshop Kostenprüfung: Es sind noch Restplätze frei

Die Uhr tickt: 2015 ist das Basisjahr für die 3. Regulierungsperiode im Gas und 2016 ist das Basisjahr im Strom.

Zudem ist 2015 auch Vorjahr des Basisjahres Strom und damit relevant für die Ausgangsbasis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, welche über Mittelwerte aus Basisjahr und Vorjahr gebildet wird. Die Kostenprüfungen zur 2. Regulierungsperiode haben den Werken zum Teil deutlich spürbare Kürzungen beschert und die Gefahr eines Ungleichgewichtes zwischen Netzkosten und Netzerlösen zur Folge.

Damit Sie als Netzbetreiber zu Beginn der 3. Regulierungsperiode nicht unfreiwillig am Absenkungspfad der 2. Regulierungsperiode anknüpfen müssen, sollten Sie nun die **Grundlage setzen** für einen optimal aufgestellten **Kostenantrag**, die Strategie festlegen und vollständig umsetzen und möglicherweise noch letzte Optimierungsmaßnahmen auf den Weg bringen.

In unserem **Workshop** möchten wir Ihnen Antworten auf die zentralen Fragen geben:

- Welche Kostenpositionen drohen mir wegzubrechen, welche kann ich halten und umsetzen?
- Wie kann ich aktiv die Höhe der Verzinsung meines kalkulatorischen Eigenkapitals verbessern?
- Kann ich noch investieren? Aber wann?
- Welche Veränderungen sind durch die anstehende Evaluierung der ARegV und weitere Vorhaben des Verordnungsgebers zu erwarten?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: http://www.bet-aachen.de/veranstaltungen/schulungen-workshops.html

r Ansprechpartner: Micha Ries Tel.: 0241 47062-446

EEG: Design eines Ausschreibungsverfahrens für Windenergie an Land

Mit der Novellierung des EEG 2014 wurde der Weg für eine fundamentale Umstellung der Förderung von erneuerbaren Energien und damit der Windenergie an Land geebnet. Ab 2017 soll die Förderung von Windenergieanlagen (WEA) von regulatorisch festgelegten Einspeiseprämien auf Ausschreibungsverfahren umgestellt werden. Dies bedeutet, dass zukünftig nicht mehr automatisch jede neu errichtete WEA eine zuvor festgesetzte Vergütung in Form einer Marktprämie erhält, sondern zukünftig eine Auktion zunächst grundsätzlich entscheidet über (i) die Möglichkeit des Erhalts der Förderberechtigung und (ii) über die Höhe der Förderung, d.h. den Vergütungssatz. Mit der Einführung von Ausschreibungsverfahren für die Windenergie und Photovoltaik erhofft sich die Bundesregierung eine kosteneffizientere Förderung mit wettbewerblicher Preisfindung und einer besseren Mengensteuerung des künftigen Zubaus von regenerativen Kapazitäten zur Stromerzeugung. Erste Erfahrungen wurden seit April dieses Jahres mit zwei Pilot-Ausschreibungen von PV-Freiflächenanlagen gesammelt. Für die erneuerbaren Technologien Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind vorerst keine Auktionen vorgesehen.

Die Anfang Juli vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichten Eckpunkte zur Ausschreibung von erneuerbaren Energien sehen für die Windenergie an Land bislang folgende **Regelungen** vor:

- Geplant sind 3-4 Auktionen pro Jahr
- Geboten wird auf die Anfangsvergütung
- Voraussetzung für die Auktionsteilnahme ist ein hoher Projektfortschritt in Form des Nachweises

- einer (nicht zwangsläufig rechtskräftigen) Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Als Sicherheit für die Projektrealisierung ist ferner eine Bürgschaft i.H.v. 30 €/kW zu hinterlegen
- Es wird jeweils eine geschlossene Einrunden-Auktion mit einer Pay-as-Bid-Preisregel geben, d.h. die potentiellen Bieter können bei der Gebotsabgabe die Gebote der Wettbewerber nicht einsehen und sie erhalten bei Zuschlagserteilung den für das Gebot bzw. Projekt geforderten Vergütungssatz
- Es wird ein ambitionierter Maximalpreis der Gebote für die Auktionen vorgesehen
- Es gibt keine Sonder- bzw. Ausnahmeregelungen für kleine Marktakteure oder Bürgerenergieprojekte
- Ab dem zweiten Jahr nach Zuschlagserteilung greift anteilig und bis zum dritten Jahr steigend eine Pönale. Sofern nicht drei Jahre nach Zuschlagserteilung das Projekt realisiert wurde, wird die Förderberechtigung entzogen und die Bürgschaft einbehalten
- Das Marktprämienmodell in Verbindung mit der Direktvermarktung hat weiterhin Bestand
- Die Vergütung (Anfangsvergütung für die ersten Jahre nach Referenzertragsmodell, anschließend niedrigere Grundvergütung) wird weiterhin über 20 Jahre gewährt
- Das Referenzertragsmodell gilt weiterhin, allerdings bei Anpassung des Zeitraums für die Gewährung der höheren Anfangsvergütung
- Eine Übertragung der Förderberechtigung auf andere Projekte ist nicht möglich

Nach unserer Einschätzung sind die bislang angedachten Regelungen des BMWi zur Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens für Wind an Land noch recht allgemein und zum Teil unausgewogen. Den Zielkriterien "Erhalt der Akteursvielfalt" und "Ermöglichung eines weiterhin ausgewogenen und verteilten Zubaus der Windenergie über Deutschland" wurde in den bisherigen Überlegungen zu wenig Rechnung getragen. Für die Technologie Windenergie an Land hat BET zusammen mit den Professoren Bofinger und Ludwigs im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg einen umfassenden Ausgestaltungsvorschlag für ein Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land vorgelegt. Im Kern schlagen wir vor, das Referenzertragsmodell zur Angleichung der Gebotsforderungen der Auktionsteilnehmer weiterzuentwickeln und auf 70%-Standorte auszuweiten. Darüber hinaus wird empfohlen, regionale Mindestquoten für einen auch zukünftig ausgewogenen Ausbau der Windkraft in Nord- und Süddeutschland einzuführen sowie Ausnahmeregelungen für kleinere Akteure vorzusehen.

Für Ihre Fragen als Investor in erneuerbare Energien, welche Konsequenzen aber auch Chancen sich für Sie ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Buchen Sie unseren Inhouse-Workshop und informieren Sie sich **kompakt und individuell** rund um die anstehenden Änderungen des EEG.

Darüber hinaus beraten wir Sie gern zu Fragen Ihrer Erzeugungsstrategie für erneuerbare Energien wie Erzeugungsportfolio und Geschäftsmodelle, zur Bewertung von Investitionsprojekten unter Berücksichtigung der langfristigen Strompreisentwicklung oder auch zum Betrieb und zur Vermarktung von EE-Anlagen.

Ihre Ansprechpartner: Stefan Brühl, Tel.: 0241/47062-474, Armin Michels, Tel.: 0241/47062-416

Stellungnahme zur Novellierung des KWK-Gesetzes

Die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist ein aktueller Schwerpunkt in der energiepolitischen Diskussion. Auch wenn die Kraft-Wärme-Kopplung weder im Grünbuch noch im Weißbuch des BMWi prominent vertreten war, so wurden dennoch vom BMWi im Eckpunktepapier "Strommarkt" vom 21. März 2015 erste Vorschläge zur Anpassung der KWK-Förderung vorgestellt. In einem Referentenentwurf vom

28. August 2015 für das zukünftige KWKG wurden diese Vorschläge konkretisiert, in Teilen modifiziert und um weitere Elemente ergänzt. Am 23. September 2015 hat das Bundeskabinett einen leicht modifizierten Gesetzentwurf zur Novellierung des KWKG beschlossen.

Der **Referentenentwurf** sieht eine erweiterte Förderung in Form von höheren Fördersätzen bzw. höheren Obergrenzen für die meisten derjenigen Anlagen vor, die auch bisher schon gefördert wurden. Ergänzend dazu sollen auch Bestandsanlagen mit Gasfeuerung sowie die Ablösung von Kohle-KWK durch förderfähige KWK-Anlagen gefördert werden. Insgesamt geht aus unserer Sicht der Referentenentwurf in eine sehr gute Richtung, wenngleich einige Punkte Anlass zur Kritik geben.

Einer dieser Kritikpunkte ist die Änderung der Bemessungsgrundlage für das 25%-Ausbauziel bis zum Jahr 2020. Anstelle der Gesamtstromerzeugung soll zukünftig die regelbare Nettostromerzeugung die Bemessungsgrundlage darstellen. Fluktuierende Einspeisungen aus Wind und Photovoltaik sind damit außerhalb der Bemessungsgrundlage, was angesichts des wachsenden Anteils dieser erneuerbaren Energien einer deutlichen Reduzierung des bisherigen Ziels entspricht. BET hält die Definition eines (absoluten) Ausbaupfades für die KWK-Stromerzeugung und die Steuerung der Förderung auf Zielerreichung für die bessere Lösung. Damit wäre auch der Förderdeckel für die KWK obsolet, der von 750 Mio. €/a auf 1,5 Mrd. €/a angehoben werden soll. Der Ausbaupfad sollte sich an den KWK-Potenzialen und an den CO₂-Einsparpotenzialen orientieren. Als logische Konsequenz sollte auch die Befristung der Förderung, die über die Aufnahme des Dauerbetriebes bis zum 31.12.2020 erfolgen soll, aufgehoben werden. Bei größeren Anlagen mit relativ langen Zeiträumen für Planung, Genehmigung und Bau wird diese Frist in den kommenden Jahren zunehmend problematischer. Verglichen mit KWKG aus dem Jahr 2008, das ebenfalls einen Zeithorizont bis zum 31.12.2020 hatte, ist der Horizont des neuen KWKG mit fünf Jahren deutlich zu kurz.

Die deutliche **Anhebung der Fördersätze** für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen von 21 €/MWh auf 34 €/MWh trägt der Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfeldes für die thermische Stromerzeugung Rechnung und ist zu begrüßen.

Dagegen soll zukünftig die Förderung für **Kohle-KWK** unter Anwendung von Übergangsfristen entfallen. Die Erhöhung der Förderung um weitere 6 €/MWh bei Ablösung von Kohle-KWK ist als Anreizinstrument vor dem Hintergrund der Reduzierung von CO2-Emissionen ebenfalls positiv zu bewerten. Positiv bewerten wir auch den Förderansatz für Bestandsanlagen mit **Gasfeuerung** für den Zeitraum von 2016 bis 2019 mit 15 €/MWh (max. 16.000 Vollbenutzungsstunden für 4 Jahre) für Anlagen oberhalb von 2 MW. Aus den genannten Maßnahmen sollte ein Schub für viele Projekte resultieren, bei denen bisher wegen fehlender Wirtschaftlichkeit keine Investitionsentscheidung gefällt wurde.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Bewertung von Investitionen (Neubau, Modernisierung) sowohl bei großen als auch bei kleinen KWK-Anlagen. Die vorgesehene Kürzung der Förderdauer für Anlagen bis 50 kW von 10 Jahren auf 45.000 Volllaststunden wird zu einem rückläufigen Investitionsverhalten bei diesen – bisher überförderten – Anlagen führen.

Für Anlagen, die **nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung** einspeisen (Eigenerzeugung), entfällt die KWK-Förderung komplett mit drei Ausnahmen: Anlagen kleiner 100 kW werden mit 40 €/MWh für die ersten 50 KW und mit 30 €/MWh bis 100 kW gefördert. KWK-Anlagen von stromkostenintensiven Unternehmen erhalten die Fördersätze aus dem bestehenden KWKG. Über eine Verordnung können noch weitere Anlagen, die nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, in die KWK-Förderung gelangen. Auch wenn Eigenerzeugungsanlagen, die zusätzlich von der Vermeidung der hohen EEG-Umlage stark profitieren, überfördert waren, so ist die Streichung der KWK-Förderung dennoch eine drastische Maßnahme. Zumal neue Anlagen einen Anteil an der EEG-Umlage zu tragen haben und das Eigenerzeugungsprivileg in 2017 auf dem Prüfstand steht. Hier ist es sinnvoll, KWK-Förderung und Eigenerzeugungsprivileg besser in Einklang zu bringen.

Neu vorgesehen ist die Erteilung eines Vorbescheides auf Antrag für Anlagen > 10 MW. Dieser kann mit

einem Vorlauf von maximal 3 Jahren bis zur Aufnahme des Dauerbetriebes erteilt werden und erhöht die Investitionssicherheit.

Bei den Förderungen zum Ausbau von **Wärmenetzen** sowie von Wärme- und Kältespeichern ist eine Verdoppelung der Obergrenzen auf 20 Mio. € (Netze) bzw. 10 Mio. € (Speicher) vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen dem verstärkten Ausbau sowie der Flexibilisierung der KWK.

Der Referentenentwurf sieht auch Maßnahmen zur **Systemintegration der KWK-Stromerzeugung** vor: Für Anlagen > 100 kW ist zukünftig die Direktvermarktung obligatorisch und es erfolgt keine KWK-Vergütung bei negativen Strompreisen. Aus unserer Sicht sollten weitere Maßnahmen ergebnisoffen geprüft werden, wie z. B. eine Dynamisierung des KWK-Bonus – d. h. Kopplung an die Höhe der stündlichen Strompreise.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Referentenentwurf zur Novellierung des KWKG viele Elemente beinhaltet, die positiv zu bewerten sind. Dies zeigt auch die bisher eher verhaltene Kritik der Verbände. Wenn unsere genannten Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen würden, dann könnte das novellierte KWKG zu einem Erfolgsfaktor für die KWK werden.

Ihre Ansprechpartner: <u>Armin Michels</u>, Tel.: 0241/47062-416, <u>Knut Schrader</u> Tel.: 0241/47062-442, <u>Oliver Donner Tel.</u>: 0241/47062-451

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062-422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verantwortlicher Herausgeber:

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH •

Geschäftsführer: Dr. -Ing. Wolfgang Zander und Dr. -Ing. Michael Ritzau • Alfonsstraße 44 • 52070 Aachen •

Telefon +49 241 47062-0 • Telefax +49 241 47062-600 • www.bet-aachen.de • info@bet-aachen.de •

USt-ID-Nr. DE161524830 • Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731 •

Redaktion: Simone Lehmann • Telefon +49 241 47062-422 • simone.lehmann@bet-aachen.de •